

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell | Informationsdienst für Mitglieder und Einrichtungen

an alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich
Referentin

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351
Fax: (0345) 122 99-395
olbrich.m@diakonie-ekm.de

20.03.2020

Positionen der Landesverbände der Krankenkassen und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Corona-Virus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt sowie die nachfolgenden Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen-Anhalt:

- AOK Sachsen-Anhalt
- BKK Landesverband Mitte
- IKK gesund plus
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung Sachsen-Anhalt

informieren über nachfolgende Positionen und Hinweise im Fall von ausgeprägten, durch die Pandemie bedingten Personalengpässen in der Pflege. Dabei machen sie ihre Bereitschaft deutlich, die Versorgung mit einer möglichst großen Flexibilisierung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im Rahmen der Leistungserbringung zu begleiten.

1. Verringerter Personalkörper

Am 18.03.2020 informierten wir Sie über den Erlass zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen. Die Landesverbände der Pflegekassen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe lassen diese Entscheidung im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen nach § 85 SGB XI (Leistungs- und Qualitätsmerkmale) gegen sich gelten.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

2. Leistungserbringung ambulanter Pflegedienste

Können vereinbarte ambulante pflegerische Leistungen trotz der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen (Urlaubssperren, Kooperation mit anderen Diensten, geänderte Absprachen mit Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen usw.) nicht erbracht werden, sollte der Pflegedienst zunächst eine **begründete Priorisierung der Leistungen in Abhängigkeit von der individuellen Situation** vornehmen. Dabei ist zu prüfen, welche Leistungen, deren Einschränkung nicht mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden sein kann, ggf. eingeschränkt oder aus dem sozialen Umfeld der Person heraus sichergestellt werden können, z. B. hauswirtschaftliche Leistungen, Durchführung grundpflegerischer Maßnahmen in größeren Abständen. Die Einschränkung vereinbarter Leistungen oder deren Übernahme durch Angehörige oder Dritte ist unter Beteiligung der zu versorgenden Person oder dessen rechtlicher Vertretung verbindlich zu vereinbaren. Die Einschränkung pflegerischer Leistungen sind zu dokumentieren.

3. Medizinische Behandlungspflege

Können bei vermehrten Erkrankungen bzw. einer Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen ambulanten Pflegediensten die Anforderungen an die personelle Ausstattung gemäß SGB V trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr erfüllt werden, ist dies der jeweiligen Krankenkasse mitzuteilen. Gemeinsames Ziel ist die **Aufrechterhaltung der Versorgung der Versicherten**. Die leitende Pflegefachkraft entscheidet über den Einsatz des fachlich qualifizierten Personals zur Erbringung der häuslichen Krankenpflege.

Einschränkungen verordneter Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege oder deren Übernahme durch Angehörige oder Dritte müssen mit dem verordnenden Arzt abgestimmt und mit der zu versorgenden Person vereinbart werden. Können vereinbarte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nicht erbracht werden, muss der Pflegedienst die pflegebedürftige Person oder deren gerichtlich bestellte Betreuungsperson sowie den verordnenden Hausarzt unverzüglich benachrichtigen. In medizinischen Notfällen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst oder der Rettungsdienst zu informieren. Dennoch ist das unbedingte Ziel die Vermeidung von Krankenhauseinweisungen.

Für **Folgeverordnungen** akzeptieren die Krankenkassen auch eine **rückwirkende Ausstellung** der Verordnung. Zudem haben die Pflegedienste abweichend von § 6 Abs. 6 der HKP-Richtlinie die Verordnung ohne schuldhaftes Zögern bei der Krankenkasse einzureichen. Die anderen Regelungen der HKP-Richtlinie bleiben davon unberührt und finden unverändert Anwendung.

4. Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI werden gemäß Empfehlung des GKV SV **bis zum 31.05.2020 ausgesetzt**.

5. Finanzierung

Die Kostenträger finanzieren die im Rahmen der vertraglichen Regelungen genehmigten und erbrachten Leistungen.

Fragen zu Finanzierungsausfällen bzw. Mehrkosten von Pflegeeinrichtungen aufgrund z. B. angeordneter Quarantänemaßnahmen, Beschaffung von zusätzlicher Schutzausrüstung, Schließung von Einrichtungen werden möglichst zeitnah geklärt.

6. Verpflichtung zur Leistungserbringung

Es wird darauf hinweisen, dass für die Pflegedienste und Einrichtungen mit Abschluss des Versorgungsvertrages die vertragliche Pflicht zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungen gegenüber den Pflege- und Krankenkassen, ggf. den Trägern der Sozialhilfe und den pflegebedürftigen Personen besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich